

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



161

Nr. 8 / 133. Jahrgang

Kassel, 31. August 2018

### Inhalt

#### Landessynode

Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Hofgeismar vom 26. bis 29. November 2018  
hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden..... 162

#### Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung – DSVO)  
Vom 17. August 2018..... 162

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung  
Vom 14. August 2018..... 172

#### Urkunden

Berichtigung der Urkunde über die Aufhebung der Kirchenkreispfarrstelle Altenheimseelsorge in Rodenbach, Kirchenkreis Hanau (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) gemäß Artikel 51 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 173

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Ransbach und Ausbach vom 11. Januar 2012..... 173

#### Bekanntmachungen

Vertrauensärzte der Landeskirche..... 174

#### Aus-, Fort- und Weiterbildung

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung Herbst 2019..... 175

#### Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 175

Pfarrstellenausschreibungen..... 176

#### Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 177

Landeskirchliche Pfarrstelle einer Studienleiterin/eines Studienleiters am Religionspädagogischen Institut (RPI) der EKKW und der EKHN für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden..... 177

Referatsleitung im Referat Kinder- und Jugendarbeit..... 177

Stellenausschreibungen der EKD..... 178

Auslandsdienst weltweit..... 178

## Landessynode

### **Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Hofgeismar vom 26. bis 29. November 2018 hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden**

Die sechste Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet vom 26. bis 29. November 2018 in der Kirchlichen Tagungsstätte der Evangelischen Akademie und des Evangelischen Studienseminars in Hofgeismar statt.

Nach § 30 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. März 1968 (KABl. S. 79) sind An-

träge der Kreissynoden (Artikel 72 Nr. 9 der Grundordnung) spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung dem Synodalvorstand einzureichen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

Der Schlusstermin für die Einreichung der Anträge ist  
**Montag, 15. Oktober 2018.**

Kassel, den 23. Juli 2018

Präses der Landessynode  
Kirchenrat Dr. Thomas D i t t m a n n

\* \* \*

## Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

### **Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung – DSVO) Vom 17. August 2018**

Aufgrund von § 54 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353), in der Fassung der Berichtigung vom 15. Januar 2018 (ABl. EKD S. 35), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung des Rates der Landeskirche vom 6. Januar 1978 (KABl. S. 12) in der Fassung der Bestätigung durch die Landessynode vom 26. April 1978 (KABl. S. 50) über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz in der Fassung vom 10. November 1977 erlässt der Rat der Landeskirche folgende Verordnung:

#### **Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung – DSVO)**

**Vom 17. August 2018**

#### **§ 1 Führen der Übersicht (zu § 2 Absatz 1 DSG-EKD)**

(1) Zuständig für die Führung der Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener

Rechtspersönlichkeit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 DSG-EKD ist das Landeskirchenamt.

(2) Die Übersicht über die Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (Diakonie Hessen), die als kirchliche Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 DSG-EKD ihren Sitz auf dem Gebiet der Landeskirche haben, führt die Diakonie Hessen.

#### **§ 2 Offenlegung (Zu §§ 4 Nr. 3, 9 DSG-EKD)**

(1) Die gemeindeinterne Offenlegung personenbezogener Daten anlässlich von Amtshandlungen (Name, Adresse, Datum) ist zulässig, soweit sie der Erfüllung des kirchlichen Auftrages dient und kein die Offenlegung betreffender Sperrvermerk oder Widerspruch vorliegt. Die gemeindeinterne Offenlegung von persönlichen Jubiläen ist zulässig, solange kein Widerspruch vorliegt.

(2) Gemeindeintern ist eine Offenlegung, wenn sie im Rahmen gottesdienstlicher Veranstaltungen oder in Publikationsorganen der Kirchengemeinde erfolgt, die nur Gemeindegliedern zugestellt werden oder nur in kirchlichen Räumen ausliegen.

(3) Die Offenlegung personenbezogener Daten an Bestattungsinstituten, soweit sie für die kirchliche Bestattung notwendig sind, ist zulässig.

(4) Personenbezogene Daten der Kandidaten und Kandidatinnen für durch Wahl zu besetzende kirchliche Leitungsgremien und für Sitze in kirchlichen Leitungsorganen dürfen für die öffentliche Bekanntma-

chung in folgendem Umfang verarbeitet werden: Familienname, Vorname, akademischer Titel, Beruf, Lebensalter, Familienstand und Anschrift (Hauptwohnung).

(5) Im Kirchlichen Amtsblatt dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten von den bei kirchlichen Stellen beschäftigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie von ehrenamtlich Tätigen veröffentlicht werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt. Das Kirchliche Amtsblatt kann mit diesen personenbezogenen Daten im Intranet bereitgestellt werden.

### **§ 3 Fundraising (Zu § 6 DSGVO-EKD)**

(1) Fundraising ist eine kirchliche Aufgabe. Sie verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke.

(2) Kirchliche Stellen dürfen für das Fundraising Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen sowie von Personen, die mit kirchlichen Stellen in Beziehung getreten sind, verarbeiten.

(3) Kirchliche Stellen dürfen für das Fundraising ihre im Gemeindegliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen verarbeiten, soweit ein melderechtlicher Sperrvermerk oder Widerspruch dem nicht entgegensteht.

(4) Kirchliche Stellen dürfen für das Fundraising Daten verarbeiten, die öffentlich zugänglich sind oder für das Fundraising erworben werden.

### **§ 4 Datengeheimnis und Verpflichtungen auf den Datenschutz (Zu § 26 DSGVO-EKD)**

(1) Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Verletzungen der Dienstpflicht im Sinne des Disziplinarrechts, der arbeitsrechtlichen Vorschriften oder der Amtspflichten ehrenamtlich Tätiger.

(2) Alle Beschäftigten sowie die ehrenamtlich Tätigen, die personenbezogene Daten verarbeiten und nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zum Datenschutz verpflichtet sind, sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten. Für die Verpflichtungserklärung legt das Landeskirchenamt ein verbindliches Formular mit Merkblatt fest (Anlagen 1 bis 3).

(3) Das Original der Verpflichtungserklärung ist zur Personalakte der verpflichteten Person, bei ehrenamtlich Tätigen in den Kirchengemeinden sowie sonstigen kirchlichen Stellen und Einrichtungen zu einer Akte Datenschutz zu nehmen. Die verpflichtete Person erhält eine Kopie der Verpflichtungserklärung.

### **§ 5 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag (zu § 30 DSGVO-EKD)**

(1) Vor dem Abschluss von Verträgen zur Auftragsverarbeitung ist der oder die örtlich Beauftragte für den Datenschutz zu beteiligen.

(2) Das Landeskirchenamt kann Musterverträge zur Auftragsverarbeitung entwerfen, deren Verwendung empfohlen wird.

### **§ 6 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Verfahrensverzeichnis) (zu § 31 Absatz 6 DSGVO-EKD)**

Für die durch das Landeskirchenamt festgelegten einheitlichen Informations- und Kommunikationssysteme, -dienste und Programme wird das Verfahrensverzeichnis zentral im Landeskirchenamt geführt.

### **§ 7 Örtlich Beauftragte für den Datenschutz (zu § 36 DSGVO-EKD)**

(1) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck richtet zentral Stellen für örtlich Beauftragte für den Datenschutz ein. Die zur Bestellung gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 DSGVO-EKD verpflichteten kirchlichen Stellen berufen eine mit dieser Stelle betraute Person als örtlich Beauftragte oder örtlich Beauftragten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn dem Landeskirchenamt die Bestellung eines oder einer anderen örtlich Beauftragten für den Datenschutz entsprechend den Vorgaben des § 36 des DSGVO-EKD nachgewiesen wird.

(3) Absätze 1 und 2 finden für Mitgliedseinrichtungen der Diakonie Hessen nur Anwendung, wenn sie im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasst sind.

(4) Die Bestellung von Beauftragten nach Absätzen 1 und 2 kann befristet oder unbefristet erfolgen. Sie erfolgt schriftlich nach dem dieser Rechtsverordnung angefügten Muster (Anlage 4). Die Bestellung kann nach Anhörung des oder der betroffenen Beauftragten schriftlich widerrufen werden, wenn ein Interessenkonflikt mit anderen Aufgaben oder ein sonstiger wichtiger Grund in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches eintritt.

### **§ 8 Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Zu § 39 Absatz 3 DSGVO-EKD)**

Die Aufgaben der Datenschutzaufsicht über die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Diakonie Hessen sind auf die Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.

### **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 24. Mai 2018 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

(Datenschutzverordnung) vom 12. September 2016, KABL. S. 118, und die Verordnung zum Schutz von Patientendaten in Evangelischen Krankenhäusern vom 29. Oktober 1991, KABL. S. 234, außer Kraft.

---

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kassel, den 20. August 2018

Dr. He i n  
Bischof

## Anlage 1

# Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes für Mitarbeitende der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Hiermit wird die/der Mitarbeitende

---

Name, Vorname

---

Wohnort, Straße

---

Funktion/Dienststelle/kirchliche Stelle

gemäß § 26 Satz 2 DSGVO auf das Datengeheimnis verpflichtet.

**„Den mit dem Umgang von Daten betrauten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis).“**

Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Verletzungen der Dienstpflichten im Sinne des Disziplinarrechts, der arbeitsrechtlichen Vorschriften oder der Amtspflichten ehrenamtlich Tätiger und können rechtliche Konsequenzen haben.

Das Merkblatt über den Datenschutz für Mitarbeitende/ehrenamtlich Mitarbeitende\*) wurde ausgehändigt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der/des Verpflichteten

---

Name, Funktion und Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters  
der kirchlichen Stelle als verpflichtende Person

### **Rechtsgrundlage**

§ 26 Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD)

i. V. mit § 2 Abs. 2 Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung – DSVO)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Original:  zur Personal-/  Datenschutzakte für ehrenamtlich Mitarbeitende **(Bitte ankreuzen!)**

Kopie: an die/den Mitarbeitende/n

## Anlage 2

### Merkblatt über den Datenschutz für Mitarbeitende in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Dieses Merkblatt enthält wesentliche Informationen über den Inhalt des Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung für Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Beschäftigung mit personenbezogenen Daten zu tun haben.

#### Warum ist Datenschutz wichtig?

Niemand darf durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt werden. Zum Schutz vor einer Beeinträchtigung haben der Staat und die Kirchen datenschutzgesetzliche Regelungen geschaffen. Dementsprechend hat jede Person das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Grenzen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen.

Wer seine persönlichen Daten einer kirchlichen Stelle oder diakonischen Einrichtung anvertraut, hat einen Anspruch darauf, dass mit diesen Daten verantwortlich umgegangen wird. Dies gilt etwa für den Umgang mit den Daten von Gemeindegliedern oder Hilfesuchenden im diakonischen Bereich, aber auch für den Umgang mit den Inhalten eines vertraulich geführten Gesprächs. Mitarbeitende in Kirche und Diakonie sind zumeist durch Kirchengesetz, Arbeitsrechtsregelung oder Arbeitsvertrag zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (siehe § 4 Ziffer 1 DSGVO-EKD). Dazu gehören u. a. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand oder Informationen über sachliche Verhältnisse (z. B. Grundbesitz, Einkommen, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person.

Darüber hinaus gibt es besondere Kategorien von personenbezogenen Daten (§ 4 Ziffer 2 DSGVO-EKD). Dazu gehören z. B. Gesundheitsdaten, Informationen, aus denen die Herkunft, politische Meinungen oder eine Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen. An die Verarbeitung und Offenlegung dieser Daten werden noch strengere Maßstäbe gelegt (siehe §§ 8 und 13 DSGVO-EKD).

Personenbezogene Daten sind insbesondere in Personal- und Fallakten und Aktensammlungen enthalten und fallen bei automatisierten Verarbeitungen gemäß § 2 Absatz 2 DSGVO-EKD an. Beispiele für automatisierte Verarbeitungen sind Programme aus den Bereichen Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Datenbanken. Zu beachten ist, dass personenbezogene Daten auch beim Einsatz von mobilen Endgeräten, Videoüberwachungen, automatischen Schließsystemen

und weiteren technischen Anwendungen anfallen.

#### Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den kirchlichen Datenschutz?

Für den Datenschutz in der EKKW sind neben bereichsspezifischen Regelungen folgende Rechtsvorschriften zu beachten:

- a) Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD) vom 15. November 2017
- b) Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung – DSVO)
- c) Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (IT-Sicherheitsverordnung - ITSVO-EKD) vom 29. Mai 2015
- d) Kirchengesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (IuK-Gesetz - IuKG) vom 24. November 2014
- e) Richtlinie zur Nutzung mobiler Informations- und Kommunikationsgeräte der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Mobile-Geräte-Richtlinie) vom 18. April 2017

Diese und weitere Vorschriften sind auf der Internetseite [www.kirchenrecht-ekkw.de](http://www.kirchenrecht-ekkw.de) in der Rechtssammlung ab Ziffer 710 einsehbar.

Daneben gelten besondere Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgeheimnisses, die Amtsverschwiegenheit sowie sonstige gesetzliche Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten.

#### Welche Regelungen gelten für den Datenschutz?

**Unter Verarbeitung von Daten ist jedweder mit oder ohne Hilfe von automatisierten Verfahren ausgeführte Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten zu verstehen. Somit ist eine sehr weite Auslegung vorzunehmen. Zur Datenverarbeitung gehören somit das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung sowie das Löschen und die Vernichtung von Daten (vgl. § 4 Ziffer 3 DSGVO-EKD).**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn das DSGVO-EKD oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet **oder** soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

Personenbezogene Daten dürfen für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben verarbeitet werden. Maßgebend sind die herkömmlichen oder durch das kirchliche Recht bestimmten Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung

sowie der kirchlichen Verwaltung (einschließlich Gemeinde- und Pfarrbüro).

Die Verarbeitung ist stets an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich und notwendig zu verarbeiten (Grundsatz der Datensparsamkeit bzw. Datenminimierung und der Erforderlichkeit). Soweit es rechtlich möglich ist, sollen personenbezogene Daten vermieden oder reduziert werden.

Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie erhoben oder gespeichert sind (Grundsatz der Zweckbindung). Andere Verwendungen bedürfen einer rechtlichen Grundlage oder der Zustimmung der betroffenen Personen.

Mündliche, elektronische und schriftliche Auskünfte aus Akten oder Datenbanken sowie die Offenlegung von personenbezogenen Daten (z. B. Kopien von Listen, Datenträgern und Akten) sind zulässig an kirchliche Stellen, andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden etc., soweit eine Rechtsgrundlage für die Offenlegung vorhanden ist und sie zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich sind (siehe auch §§ 8 und 9 DSGVO-EKD).

**Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person in keinem Fall gegeben werden.**

Widersprüche von betroffenen Personen, die sich gegen eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten richten, sind zu beachten.

Personenbezogene Daten dürfen nur kirchlichen Mitarbeitenden zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten berechtigt sind.

**Was ist aus Sicht des technischen und organisatorischen Datenschutzes zu beachten?**

Wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27 DSGVO-EKD zu beachten.

Eigenmächtige Änderungen der dienstlichen Hardware und deren Konfiguration – insbesondere der Ein- und Ausbau von Komponenten und der Anschluss von Druckern oder anderen Zusatzgeräten – sind ebenso wie das unbefugte Einspielen von privater Software nicht gestattet. In Ausnahmefällen können private IT-Geräte nach Maßgabe des Kirchengesetzes über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der EKKW (IuK-Gesetz) sowie der Richtlinie zur Nutzung mobiler Informations- und Kommunikationsgeräte der EKKW (Mobile-Geräte-Richtlinie) zugelassen werden.

Soweit aus Gründen der Aufgabenerfüllung Daten mittels eines Datenträgers auf einen PC übertragen werden, ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Sichtkontrolle, ob die Daten des Sticks auch den erwarteten Inhalten entsprechen, Virenskan) sicherzustellen, dass

die auf dem Datenträger enthaltenen Daten nicht mit Schadsoftware befallen sind.

Passwörter und Hardwaretoken (z. B. USB-Stick und Chipkarten) sowie Benutzerkennungen dürfen in keinem Fall weitergegeben oder ausgespäht werden.

Unterlagen mit personenbezogenen Daten (z. B. Belege, EDV-Listen), Datenträger (z. B. Magnetbänder, Festplatten, USB-Sticks, etc.) und Zubehör (z. B. Schlüssel) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.

Analoge und digitale Daten, die nicht mehr benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Missbrauch der Daten ausschließt.

Mängel, die bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten auffallen, müssen dem Vorgesetzten gemeldet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass unzureichende technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz oder zur Datensicherheit ergriffen wurden. Es wird empfohlen, die örtlich Beauftragten für den Datenschutz zu beteiligen. Die Einhaltung des Dienstweges ist nicht notwendig. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde der EKD zu wenden (<https://datenschutz.ekd.de>).

Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einen Dienstleister (Auftragsverarbeiter) ist nur zulässig, wenn eine Vereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter geschlossen wird. Diese Vereinbarung muss die in § 30 DSGVO-EKD enthaltenen Bedingungen einhalten. Die örtlich Beauftragte oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz sind vor Abschluss einer Vereinbarung zu beteiligen.

**Welche strafrechtlichen Konsequenzen können im Einzelfall drohen?**

Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis beinhalten, stellen Straftatbestände dar. Danach kann mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe beispielsweise bestraft werden, wer

- unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft (§ 202a StGB „Ausspähen von Daten“),
- Passwörter Dritten verkauft oder überlässt oder entsprechende Computerprogramme installiert (§ 202c StGB „Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten“),
- unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihr oder ihm anvertraut wurde in Ausübung der Berufe Ärztin oder Arzt (oder Angehörige oder Angehöriger eines anderen Heilberufs), Psychologin oder Psychologe, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterin und -berater sowie Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in

einer Beratungsstelle, Mitglieder einer anerkannten Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (§ 203 StGB „Verletzung von Privatgeheimnissen“),

- rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert (§ 303a StGB „Datenveränderung“).

### Wo gibt es weitere Auskünfte?

Weitere Auskünfte zum Datenschutz können Dienstvorgesezte oder die örtlich Beauftragten für den Datenschutz geben.

## Anlage 3

### Merkblatt über den Datenschutz für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Dieses Merkblatt enthält wesentliche Informationen über den Inhalt des Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung für ehrenamtlich Mitarbeitende, die mit personenbezogenen Daten zu tun haben.

### Weshalb ist Datenschutz notwendig und wichtig?

Die sorgsame und vertrauliche Behandlung von Daten ist ein wichtiges Gebot im Rahmen der kirchlichen Arbeit. Jeder hat das Recht, über die Erhebung und weitere Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten grundsätzlich selbst zu bestimmen. Ziel des Datenschutzes ist es, jede einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in diesem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Auf dieser Grundlage regelt das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD), unter welchen Voraussetzungen Daten verwendet werden dürfen. Die Rechte der Betroffenen sind in diesem Gesetz näher beschrieben. Ebenso ist festgelegt, wer über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften wacht.

Wer seine persönlichen Daten einer kirchlichen Stelle oder diakonischen Einrichtung anvertraut, hat einen Anspruch darauf, dass mit diesen Daten verantwortlich umgegangen wird. Dies gilt etwa für den Umgang mit den Daten von Gemeindegliedern oder Hilfesuchenden im diakonischen Bereich, aber auch für den Umgang mit den Inhalten eines vertraulich geführten Gesprächs. Mitarbeitende in Kirche und Diakonie sind zumeist durch Kirchengesetz, Arbeitsrechtsregelung oder Arbeitsvertrag zur Verschwiegenheit verpflichtet. **Für Ehrenamtliche gelten die arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen nicht. Deshalb sind Ehrenamtliche auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Die Verpflichtungserklärung ist deshalb nicht als Ausdruck eines grundsätzlichen Misstrauens gegenüber Ehrenamtlichen zu verste-**

**hen, sie ist vielmehr ein Qualitätsmerkmal für die ehrenamtlich geleistete Arbeit! Für die Betroffenen ist es oft sehr wichtig, darüber Gewissheit zu haben, dass über ihre Daten Verschwiegenheit gewahrt wird. Ein vertrauliches Gespräch in Kirche und Diakonie wird ohne diese Gewissheit nicht zustande kommen. Dabei macht es aus Sicht der Betroffenen keinen Unterschied, ob das Gespräch mit einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder Ehrenamtlichen geführt wird.**

### Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (siehe § 4 Ziffer 1 DSGVO-EKD). Dazu gehören u. a. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand oder Informationen über sachliche Verhältnisse (z. B. Grundbesitz, Einkommen, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person.

Darüber hinaus gibt es besondere Kategorien von personenbezogenen Daten (§ 4 Ziffer 2 DSGVO-EKD). Dazu gehören z. B. Gesundheitsdaten, Informationen, aus denen die Herkunft, politische Meinungen oder eine Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen. An die Verarbeitung und Offenlegung dieser Daten werden noch strengere Maßstäbe gelegt (siehe §§ 8 und 13 DSGVO-EKD).

**Wenn Sie zum Beispiel als Mitglied eines Besuchsdienstkreises Gespräche mit einem Gemeindeglied führen, handelt es sich bei dem, was Ihr Gesprächspartner Ihnen über sich selbst oder über eine andere Person erzählt, um personenbezogene Daten. Diese Daten werden durch die Datenschutzregelungen besonders geschützt.**

Personenbezogene Daten sind in der Regel in Aktensammlungen, z. B. von Personal- und Fallakten oder Sammlungen und Listen von Gemeindegliedern, Mitarbeitenden, Konfirmanden- oder Seniorengruppen und anderen Zielgruppen der Gemeindegemeinschaft enthalten. Bei automatisierter Datenverarbeitung gemäß § 2 Absatz 2 DSGVO-EKD ist der Datenschutz aufgrund der Speicherung der Daten von besonderer Bedeutung. Beispiele für automatisierte Verarbeitungen sind Verarbeitungen mit Programmen aus den Bereichen Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Datenbanken. **Auch beim Einsatz von mobilen Endgeräten (z. B. Tablet-PC oder Smartphone), bei Videoüberwachungen und automatischen Schließsystemen und weiteren technischen Anwendungen ist auf den Schutz personenbezogener Daten zu achten.**

### Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den kirchlichen Datenschutz?

Insbesondere die folgenden grundlegenden Bestimmungen zum Datenschutz sind in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu beachten:

- **Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD) vom 15. November 2017**

- **Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung – DSVO)**
- **Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (IT-Sicherheitsverordnung - ITSVO-EKD) vom 29. Mai 2015**
- **Kirchengesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (IuK-Gesetz - IuKG) vom 24. November 2014**
- **Richtlinie zur Nutzung mobiler Informations- und Kommunikationsgeräte der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Mobile-Geräte-Richtlinie) vom 18. April 2017**

Daneben gelten besondere Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, die Amtsverschwiegenheit sowie sonstige gesetzliche Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten.

Die Vorschriften sind im Internet auf der Seite [www.kirchenrecht-ekkw.de](http://www.kirchenrecht-ekkw.de) veröffentlicht.

#### **Was bedeutet „Verwendung von personenbezogenen Daten“?**

**Unter Verarbeitung von Daten ist jedweder mit oder ohne Hilfe von automatisierten Verfahren ausgeführte Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten zu verstehen. Eine sehr weite Auslegung wird vorgenommen. Zur Datenverarbeitung gehören das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung sowie das Löschen und die Vernichtung von Daten (vgl. § 4 Ziffer 3 DSGVO-EKD).**

#### **Welche grundsätzlichen Regelungen gelten für den Datenschutz und für die Weitergabe von personenbezogenen Daten?**

Alle hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind für die datenschutzrechtlich korrekte Ausübung ihrer Tätigkeit verantwortlich. Sie sind deshalb vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Alle personenbezogenen Informationen, die Mitarbeitende aufgrund ihrer Arbeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien und über Gespräche erhalten, sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Insbesondere haben sie über alle personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer kirchlichen Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu wahren. So ist es nicht zulässig, Familienmitglieder oder andere Personen über das Erfahrene zu informieren. Ebenso dürfen etwa Daten **in keinem Fall zum Zwecke der Werbung** an Versicherungen, Zeitungen oder Firmen herausgegeben werden. **Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.**

Es gelten die Grundsätze der Erforderlichkeit, der Zweckbindung und der Datensparsamkeit. Das heißt, eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten **ist nur zulässig,**

- wenn das kirchliche Datenschutzrecht oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
- soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

#### **Daten dürfen nur:**

- für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben verarbeitet werden,
- in dem Umfang verarbeitet werden, wie dies zur Wahrnehmung Ihrer hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich ist (so wenig personenbezogene Daten wie möglich). Notwendig sind Daten, ohne die die jeweilige Aufgabe nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann.
- zu dem Zweck verwendet werden, für den sie erhoben oder gespeichert wurden,
- Personen bekannt gegeben werden, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. **Dies gilt auch innerhalb kirchlicher Stellen!**

Offenlegung durch Übermittlung:

**Soweit eine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung vorhanden ist oder die Datenübermittlung zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, sind gemäß § 8 und § 9 DSGVO-EKD mündliche, elektronische und schriftliche Auskünfte von personenbezogenen Daten, z. B. Kopien von Listen, Datenträgern und Akten, **grundsätzlich zulässig** an:**

- kirchliche Stellen, **wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich sind,**
- andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften,
- an Behörden sowie sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden etc.

Widersprüche von betroffenen Personen, die sich gegen eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten richten, sind zu beachten.

Personenbezogene Daten dürfen nur kirchlichen Mitarbeitenden zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten berechtigt sind.

#### **Was ist aus Sicht des technischen und organisatorischen Datenschutzes zu beachten?**

Um den Anforderungen des kirchlichen Datenschutzes zu genügen, sind auch technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Bitte bewahren Sie deshalb alle Informationen mit personenbezogenen Daten (z. B. Notizzettel, Karteikarten, USB-Sticks) stets sicher und verschlossen auf, damit ein unbefugter Zugriff Dritter nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.

Falls Sie personenbezogene Daten im Ausnahmefall auf Ihren privaten Endgeräten (z. B. Laptop, Smartphone, Tablet) speichern müssen, müssen Sie dies vorher mit der verantwortlichen kirchlichen Stelle abprechen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle rechtlichen und technischen Vorgaben eingehalten werden. Folgende Maßnahmen sind mindestens notwendig:

- Benutzerkennung und Passwortschutz,
- Familienangehörige oder andere Personen dürfen keinen Zugriff auf die kirchlichen Daten haben (so müssen z. B. separate Benutzerkonten eingerichtet werden),
- Programm- und Browserversionen sind stets aktuell zu halten,
- Virenschutzprogramme (einschließlich Firewall) sind regelmäßig zu aktualisieren,
- nur für Ihre Arbeit erforderliche Daten dürfen gespeichert werden,
- nicht mehr benötigte Datenbestände sind sicher zu löschen,
- Datensicherungen sind regelmäßig durchzuführen,
- sensible personenbezogene Daten auf privaten Endgeräten sind stets verschlüsselt zu speichern. Dies gilt auch für Datensicherungen.

#### **Welche strafrechtlichen Konsequenzen können im Einzelfall drohen?**

Vorsorglich möchten wir auf rechtliche Konsequenzen hinweisen, die aufgrund der Nichtbeachtung des Datenschutzes entstehen könnten. Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis beinhalten, stellen Straftatbestände dar. Danach kann mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe beispielsweise bestraft werden, wer

- unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft (§ 202a StGB „Ausspähen von Daten“),
- Passwörter Dritten verkauft oder überlässt oder entsprechende Computerprogramme installiert (§ 202c StGB „Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten“),
- unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihr oder ihm anvertraut wurde in Ausübung der Berufe Ärztin oder Arzt (oder Angehörige oder Angehöriger eines anderen Heilberufs), Psychologin oder Psychologe, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterin und -berater sowie Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, Mitglieder einer anerkannten Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (§ 203 StGB „Verletzung von Privatgeheimnissen“),

- rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert (§ 303a StGB „Datenveränderung“).

#### **Wo erhalten Sie weitere Auskünfte?**

Ehrenamtliche wenden sich zunächst bitte an die für sie zuständigen hauptamtlich Mitarbeitenden im Kirchlichen Dienst. Diese können Fragen zum Datenschutz beantworten oder ggf. an weitere zuständige bzw. verantwortliche oder fachkundige Personen weiterleiten.

## Anlage 4

### Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz oder deren Stellvertretung gemäß § 36 Abs. 1 DSGVO-EKD

\_\_\_\_\_

Frau / Herr

wird für \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name und Adresse (ggf. Stempel) der verantwortlichen kirchlichen Stelle / Stellen

ab dem \_\_\_\_\_

- zur/zum **örtlich Beauftragten für den Datenschutz**
- als Vertretung der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz bestellt.

Die Bestellung erfolgt

- auf unbestimmte Zeit
- befristet bis zum \_\_\_\_\_

Die bestellte Person besitzt die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit. Im Rahmen der Datenschutzaufgaben ist sie weisungsfrei und darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

Im Rahmen dieser Tätigkeit ist sie unmittelbar

\_\_\_\_\_

Bezeichnung des gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organs

unterstellt.

**Die Kontaktdaten der örtlich Beauftragten werden veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde (Datenschutzbeauftragter der Evangelischen Kirche in Deutschland - BfD-EKD) und dem Landeskirchenamt angezeigt.**

\_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift (Leitung)

### Empfangsbestätigung

Das Berufungsschreiben zum/zur örtlich Beauftragten für den Datenschutz / Betriebsbeauftragten für den Datenschutz habe ich erhalten.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift der bestellten Person

## Ordnung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung Vom 14. August 2018

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die folgende Ordnung erlassen:

### Ordnung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung Vom 14. August 2018

#### § 1 Änderung der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung

Die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung vom 23. Oktober 2007 (KABL. S. 226) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „oder eine Vertreterin“ eingefügt sowie die Wörter „einen Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.
2. Dem § 4 Absatz 1 Buchstabe a. wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Kirchenkreise mit zwei Dekansstellen können einen weiteren Vertreter oder eine weitere Vertreterin und eine Stellvertretung entsenden.“
3. In § 4 Absatz 1 Buchstabe b. werden
  - a. die Wörter „Arbeitskreis der Ökumenischen Werkstätten“ gestrichen.
  - b. die Wörter „Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.“ durch die Wörter „Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt.
  - c. hinter den Wörtern „Evangelische Familienbildungsstätte Kassel“ die Wörter „Evangelische Familienbildungsstätte Sternschnuppe“ eingefügt.
  - d. hinter den Wörtern „Evangelisches Forum Kassel“ die Wörter „Evangelisches Forum Schwalm-Eder“ eingefügt.
  - e. die Wörter „Evangelisches Bildungszentrum für die zweite Lebenshälfte Bad Orb“ gestrichen.
  - f. das Wort „Predigerseminar“ durch das Wort „Studienseminar“ ersetzt.
  - g. die Wörter „Pädagogisch-Theologisches Institut“ durch die Wörter „Religionspädagogisches Institut“ ersetzt.
  - h. hinter den Wörtern „Religionspädagogisches Institut“ die Wörter „Zentrum Ökumene“ eingefügt.
4. In § 4 Absatz 2, § 4 Absatz 4 sowie § 6 Absatz 1 Buchstabe d. werden jeweils die Wörter „der für Bildung zuständige Dezernent“ durch die Wörter „der oder die für Bildung zuständige Dezernent oder Dezernentin“ ersetzt.
5. In § 4 Absatz 3 bekommen die Wörter „Kinder- und Jugendarbeit“ einen eigenen Spiegelstrich.
6. In § 4 Absatz 3 werden
  - a. der letzte Spiegelstrich gestrichen.
  - b. nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „oder eine Vertreterin“ eingefügt.
7. In § 5 Absatz 1 Buchstabe a. werden
  - a. die Wörter „eines Vorsitzenden“ durch die Wörter „eines oder einer Vorsitzenden“ ersetzt.
  - b. die Wörter „eines Stellvertreters“ durch die Wörter „einer Stellvertretung“ ersetzt.
8. In § 5 Absatz 1 Buchstabe g. wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Beratung“ ersetzt.
9. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „der oder die Vorsitzende“ und die Wörter „dessen Stellvertreter“ durch die Wörter „dessen oder deren Stellvertretung“ ersetzt.
10. § 6 Absatz 1 Buchstabe a. wird wie folgt gefasst:  
„a. dem oder der Vorsitzenden und dessen oder deren Stellvertretung,“.
11. In § 6 Absatz 1 Buchstabe c. wird das Wort „dem“ durch die Wörter „dem oder der“ ersetzt.
12. In § 7 Absatz 1 Buchstabe d. werden nach dem Wort „Bildung“ die Wörter „und des Referates Erwachsenenbildung“ eingefügt.
13. In § 7 Absatz 1 Buchstabe f. wird das Wort „Anregungen“ durch das Wort „Impulse“ ersetzt.
14. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter“ durch die Wörter „der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung“ ersetzt.
15. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter“ durch die Wörter „den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertretung“ ersetzt.
16. In § 8 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Der Geschäftsführer“ durch die Wörter „Die Geschäftsführung“ ersetzt.
17. In § 9 werden die Wörter „Der im Landeskirchenamt zuständige Mitarbeiter“ durch die Wörter „Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Landeskirchenamtes“ ersetzt.

#### § 2 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

—————

Vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 15. August 2018 Landeskirchenamt  
 Dr. N e e b e  
 Oberlandeskirchenrätin

\* \* \*

## Urkunden

### **Berichtigung der Urkunde über die Aufhebung der Kirchenkreispfarrstelle Altenheimseelsorge in Rodenbach, Kirchenkreis Hanau (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) gemäß Artikel 51 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

I.

Die Kirchenkreispfarrstelle Altenheimseelsorge in Rodenbach (übergemeindlicher regionaler Dienstauftrag) wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Kassel, den 6. Juni 2018

L.S.

Der Bischof  
 In Vertretung  
 B ö t t n e r  
 Prälat

\* \* \*

### **Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Ransbach und Ausbach vom 11. Januar 2012**

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 6. Dezember 2011 (KABl. S. 56) wurden die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Ransbach und Ausbach zur Evangelische Kirchengemeinde Ransbach-Ausbach vereinigt.

II.

Als Folge aus der Vereinigung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

1. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirchengemeinde Ransbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Ransbach-Ausbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ransbach	942	Ransbach	5	231/98	0,0095
Ransbach	942	Ransbach	14	13	0,2514
Ransbach	942	Ransbach	7	45	0,3536
Ransbach	942	Ransbach	13	73	0,4590

2. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelisch-reformierte Kirche zu Ransbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Ransbach-Ausbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ransbach	799	Ransbach	5	175/88	0,0179
Ransbach	799	Ransbach	5	89/2	0,1498

3. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei Ransbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Ransbach-Ausbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ransbach	943	Ransbach	14	37	0,3316
Ransbach	943	Ransbach	5	35/1	0,1100

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ransbach	943	Ransbach	11	51/1	0,1634

4. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Ransbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Ransbach-Ausbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ausbach	288	Ausbach	5	21/2	0,0813

5. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei Ransbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Ransbach-Ausbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ausbach	525	Ausbach	4	83	1,3836
Ausbach	525	Ausbach	4	92	0,6510
Ausbach	525	Ausbach	5	58/1	1,4705
Ausbach	525	Ausbach	1	29/1	0,6039

6. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirchengemeinde Ausbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ransbach-Ausbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ausbach	489	Ausbach	1	43	1,1406
Ausbach	489	Ausbach	2	19	0,4829

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ausbach	489	Ausbach	4	91	1,1301
Ausbach	489	Ausbach	3	15/1	0,3964

7. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelisch reformierte Kirche“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Ransbach-Ausbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ausbach	459	Ausbach	6	71	0,0156
Ausbach	459	Ausbach	6	70/3	0,1384

8. In dem nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbuch geht das Eigentum an dem genannten Grundstück von der „Pfarrei Ransbach“ auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Ransbach-Ausbach“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ausbach	292	Ausbach	5	21/2	0,0813

### III.

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 8. August 2018

L.S.

Landeskirchenamt

Koch

Landeskirchenrat

\* \* \*

## Bekanntmachungen

### Vertrauensärzte der Landeskirche

Die Inhalte über die Vertrauensärzte sind im Internet nicht einsehbar.

## Aus-, Fort- und Weiterbildung

### Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung Herbst 2019

Prüfungsamt  
der Evangelischen Kirche von  
Kurhessen-Waldeck  
für die  
Zweite Theologische Prüfung  
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung (Herbst 2019) sind bis zum 10. Januar 2019 an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Zweite Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Zweite Theologische Prüfung vom 9. Juli 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2002 (KABl. S. 24), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. November 2007 (KABl. 2008 S. 41), sind dem Gesuch folgende Unterlagen beizufügen:

1. Handgeschriebener Lebenslauf mit Übersicht über den Ausbildungsgang
2. Geburtsurkunde
3. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung
4. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung
5. Angabe des thematischen Schwerpunktes im Erfahrungsbericht
6. Angaben zu den mündlichen Prüfungen in den Fächern „Biblische Theologie“ und „Systematische Theologie“
7. Katechese aus dem Pädagogischen Praktikum mit Bewertung

Die Vorlage der Unterlagen ist entbehrlich, soweit diese bereits dem Prüfungsamt vorliegen.

\* \* \*

## Personal- und Stellenangelegenheiten

### Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

## Pfarrstellenausschreibungen

**Dreihausen-Heskem**, Kirchenkreis Marburg

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Floh**, Kirchenkreis Schmalkalden

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**2. Pfarrstelle Melsungen**, Kirchenkreis Melsungen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter <https://www.ekkw.de/stellen/pfarrstellen.html>.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 1. Oktober 2018** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

## Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck

#### Landeskirchliche Pfarrstelle einer Studienleiterin/eines Studienleiters am Religionspädagogischen Institut (RPI) der EKKW und der EKHN für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden

Im Religionspädagogischen Institut (RPI) der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) ist zum 1. Februar 2019 eine Studienleitungsstelle für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden mit Dienstsitz in Marburg zu besetzen. Der/die Stelleninhaber/-in arbeitet im Team mit einer zweiten Studienleitung für Konfirmandenarbeit. Beide Studienleitungen betreuen die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden in beiden Landeskirchen. Der Dienstsitz ist Marburg.

Zum Aufgabengebiet des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören:

- die selbstständige Organisation, Planung und Durchführung von Fortbildungsangeboten in unterschiedlichen Formaten (bspw. Langzeitfortbildungen, Studientage, Tagungen),
- die Beratung und Begleitung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Pfarrkonferenzen und Kooperationsräumen, Kirchenvorständen und Gemeinden, Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen hinsichtlich der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,
- Aufbau und Unterstützung von Netzwerken,
- die Mitwirkung in der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,
- die Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Beauftragten für Konfirmandenarbeit,
- die Bereitstellung von Arbeitsmaterialien u. ä.,
- die Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Landeskirchen,
- die Vertretung des RPI auf EKD-Ebene in der ALPIKA-Konfirmandenarbeit,
- die Offenheit und Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben,
- die Weiterentwicklung des Arbeitsbereichs Konfirmandenarbeit im Institut für beide Landeskirchen.

Für die Übernahme der ausgeschriebenen Stelle sind folgende Voraussetzungen erwünscht:

- mehrjährige Praxis in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden in der EKKW,
- Erfahrungen in der Arbeit mit Teamern,

- Erfahrungen im Bereich der Aus- oder Fortbildung,
- gute pädagogische und religionspädagogische Kenntnisse und die Bereitschaft, diese zu vertiefen,
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Weiterentwicklung der Konfirmandenarbeit in Theorie und Praxis,
- Fähigkeit zur Strukturierung der eigenen Arbeit,
- Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit mit der zweiten Studienleitung für Konfirmandenarbeit sowie mit dem Kollegium und der Mitarbeiterschaft des RPI,
- Fähigkeit zur Kooperation mit anderen kirchlichen Arbeitsbereichen,
- Mobilität im Bereich des Zuständigkeitsgebietes,
- Beratungskompetenz.

Bewerberinnen und Bewerber können sich Pfarrerinnen und Pfarrer der EKKW und der EKHN, die die genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. Die Besoldung erfolgt nach den jeweiligen landeskirchlichen Regelungen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren mit der Möglichkeit der Wiederbewerbung.

Bewerbungen sind **bis zum 30. September 2018** zu richten an das RPI der EKKW und der EKHN:

Direktor Uwe Martini  
Rudolf-Bultmann-Straße 4  
35039 Marburg

Weitere Auskünfte erteilt der Direktor Uwe Martini  
Telefon: 06421 969-114  
E-Mail: [uwe.martini@rpi-ekkw-ekhn.de](mailto:uwe.martini@rpi-ekkw-ekhn.de)

#### Referatsleitung im Referat Kinder- und Jugendarbeit

Im Referat Kinder- und Jugendarbeit des Landeskirchenamtes ist zum 01.01.2019 die Stelle der Referatsleitung (100 %) mit Dienstsitz in Kassel zu besetzen. Auf diese Stelle können sich Pfarrer\*innen sowie Sozialpädagoge\*innen und Diplompädagoge\*innen bewerben, die die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Das Referat Kinder- und Jugendarbeit ist Dienstleister für die Kirchenkreise, Kooperationsräume und Gemeinden der EKKW, Fachreferat im Landeskirchenamt und Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend Kurhessen-Waldeck.

Zu den Aufgaben des Referates zählen die Qualifizierung der Gemeindefereferent\*innen, Diakon\*innen und Ehrenamtlichen in den verschiedensten Praxis- und Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendarbeit, die fachliche, konzeptionelle und strukturelle Begleitung und Beratung von beruflichen Mitarbeiter\*innen und Trägern der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Weiterentwicklung von Grundsatzfragen und Konzeptionen. Ein weiteres wichtiges Feld ist die Entwicklung, Verbreitung und Umsetzung von Projekten vor Ort,

die Erarbeitung von Arbeitshilfen sowie die Förderung des wissenschaftlichen, pädagogischen, jugendpolitischen und jugendkulturellen Diskurses zu Gegenwartsfragen auch vor Ort durch Fachreferate, Workshops, Studientage in Pfarrkonferenzen, Kreis-synoden, Jugendausschüssen und Arbeitsgruppen.

Aufgaben der Referatsleitung:

- Gesamtverantwortung für die inhaltliche Entwicklung und die Aufgaben des Referats
- Fach- und Dienstaufsicht für die Mitarbeitenden des Referats
- Förderung der Fachkompetenzen der Mitarbeitenden
- Weiterentwicklung der Konzeption des Referates und Umsetzung aller erforderlichen Aufgaben- und Organisationsstrukturänderungen in Kooperation mit den Mitarbeitenden
- Reflektion wissenschaftlicher Beiträge und Studien
- Übernahme eines eigenen Schwerpunktes im Kontext der Konzeption
- Konzeptionierung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Kinder- und Jugendarbeit
- Förderung und Pflege der Verbandsstrukturen der Ev. Jugend
- Wahrnehmung und Vertretung der inhaltlichen wie strukturellen Belange des Referats in kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien und in der Öffentlichkeit
- Aufbau und Ausbau von Vernetzungsstrukturen in der EKKW und auf EKD-Ebene
- Planung und Kontrolle der finanziellen Ressourcen
- Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit des Referates
- Geschäftsführung für die Jugendkammer und ihres Finanzausschusses
- Geschäftsführung für die Konferenz der Hauptamtlichen (Hauptamtlichen-Forum und Arbeitskonferenz)

Von der Referatsleitung werden erwartet:

- ein abgeschlossenes Studium der Pädagogik/Erziehungswissenschaften mit religionspädagogischer Zusatzqualifikation oder Diakon\*innenausbildung **oder** ein Hochschulstudium der Theologie und pädagogische/erziehungswissenschaftliche Zusatzqualifikation
- mehrjährige Berufserfahrung in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit
- Kenntnisse von Jugendverbandsstrukturen
- Leitungs-, Management- und Motivationskompetenz
- Engagement, Flexibilität, Team- und Kooperationsfähigkeit sowie ein ausgeprägtes Organisationsgeschick, Kommunikations- und Konfliktkompetenz

- Fachkompetenz in gesellschafts- und jugendpolitischen Fragen sowie Feldkompetenz der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich ihrer theologischen Implikationen
- ganzheitliches, konzeptionelles Denken, Belastbarkeit
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD
- Führerschein der Klasse B und die Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten PKW.

Geboten werden:

- eine verantwortungsvolle, interessante und vielseitige Tätigkeit mit zahlreichen Herausforderungen und Begegnungsmöglichkeiten
- ein engagiertes Team von Mitarbeitenden
- ein Arbeitsumfeld, das für innovative Ideen und für Veränderungen offen ist
- eine Vergütung nach TV-L EG 14 oder Besoldung nach A 13/14

Rückfragen richten Sie bitte an Frau OLKRin Dr. Gudrun Neebe im Haus der Kirche, 0561 9378-260.

Bewerbungen sind unmittelbar an das

Landeskirchenamt  
Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“  
Wilhelmshöher Allee 330  
34131 Kassel

zu richten. Hinweis für Pfarrerinnen und Pfarrer: Eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

**Bewerbungsschluss ist der 30. September 2018.**

## Stellenausschreibungen der EKD

### Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2019 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

#### **Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare ,**

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Antwerpen, Belgien
- Den Haag, Niederlande

- Guatemala-Stadt, Guatemala
- Balaton, Ungarn
- Kairo, Ägypten
- Kopenhagen, Dänemark
- Lissabon, Portugal
- Nizza, Frankreich
- Okahandja/Gobabis, Namibia
- Sydney, Australien
- Venedig, Italien
- Verona-Gardone, Italien
- Windhoek, Namibia

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online: [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen)

Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Telefon: 0511 2796-126, E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2018** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD / HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

## Impressum

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel  
**Postadresse:** Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

**Bankverbindung:** Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

**Redaktion:** Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

**Herstellung:** Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

**Abonnement:** Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.